

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Änderung vom 22. März 2002

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht vom 5. April 2001¹ der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Mai 2001²,
beschliesst:*

I

Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Einleitungssatz und Bst. e

Das Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 3a, ferner nicht anwendbar: *(Betrifft nur den französischen und italienischen Text)*

- e. auf Lehrer an Privatschulen sowie auf Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten;

Art. 3a Bst. c

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesundheitsschutz (Art. 6, 35 und 36a) sind jedoch anwendbar:

- c. auf Lehrer an Privatschulen sowie Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten.

Art. 71 Bst. b

Vorbehalten bleiben insbesondere:

- b. Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis; von den Vorschriften über den Gesundheitsschutz und über die Arbeits- und Ruhezeit darf dabei jedoch nur zu Gunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden;

1 BB1 2001 3181

2 BB1 2001 6098

3 SR 822.11

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Nationalrat, 22. März 2002

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 22. März 2002

Der Präsident: Anton Cottier
Der Sekretär: Christoph Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 18. Juli 2002 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es tritt nach seiner Ziffer II Absatz 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

19. Juli 2002

Bundeskanzlei

⁴ BBl 2002 2746